

hier darauf hinzuweisen, dass dem Begriffsinhalt von 'ictu percusserit, pro libore' in L. B. IV, 1 entspricht: 'si quis liberum per iram percusserit quod pulislac vocant', ferner der 'plaga usque ad ossum' in L. B. IV, 4 die 'talīs plaga quod tumens sit' und dem 'osso fracto' ein 'si ossa fregerit' ebenda. Der 'cute rupta' entsprechen nun 'pellem fregit' in L. B. und 'pellem rumpit' in L. Al., wo sie eben nur als negierte Bestimmungen beim Knochenbruch genannt werden. Durch den Nachweis aber, dass in der so eng verwandten Stelle der L. Visig. das Delikt der 'Hautverletzung' selbständig angeführt erscheint, wird die Annahme bestätigt, dass dieses Delikt als solches auch dem Strafrecht der Alamannen und Baiern bekannt gewesen sein wird, und es lässt sich somit unschwer begreifen, wenn in den beiden oberdeutschen Denkmälern, obwohl sie die 'Hautverletzung' an sich selbständig nicht nennen, doch die entsprechende deutsche Bezeichnung *palcprust* Anwendung fand. Jedenfalls kann es somit als ausgemachte Tatsache gelten, dass gerade so wie *hraopant* ein Delikt 'si ligaverit' bezeichnet (vgl. im Vorigen s. v.), *palcprust* nur die Missetat 'si pellem fregit (rumpit)' darstellen kann. Es liegt also in zwei Fällen die charakteristische Erscheinung vor, dass der deutsche Terminus für ein Delikt zitiert wird, das gerade als negativer Faktor bei der eigentlich erörterten Missetat in Betracht kommt. Dabei scheint es sich um eine stilistische Eigentümlichkeit zu handeln, die darauf zurückgeht, dass der Verfasser des Textes bei der Umschreibung einer Missetat mit Nachdruck betonen wollte, dass eben diese Missetat mit einem andern Delikt nicht verwechselt oder zusammengebracht werden soll. Um nun besonders deutlich zu sein, glaubte er gerade für dieses Delikt, das von der beschriebenen Missetat unterschieden werden sollte, den volkstümlichen Terminus beifügen zu sollen. Er wollte offenbar sagen: 'Wenn einer den Knochen bricht, und nicht die Haut verletzt — es hat das also nichts zu tun mit dem Delikt *palcprust* —' und: 'Wenn einer jemanden gewaltsam anfasst, ihn aber nicht bindet — es handelt sich also nicht um die Missetat *hraopant* — . . .'. Gerade dadurch, dass der Autor die Dialekt-Ausdrücke in solcher Weise zitierte, glaubte er dem oberdeutschen Publikum den Unterschied klar machen zu können; denn mit den Wörtern *hraopant* und *palcprust* verband der Oberdeutsche natürlich ganz bestimmte und konkrete Anschauungen, ihm war es sofort klar, dass *palcprust* kein 'ossa frangere'